DEPONIE TYP A – AUSHUBDEPONIE

1. EINLEITUNG

Die Beton Baumeli AG, Unteriberg, nachfolgend Betreiberin, führt die Deponie nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen. Sie ist bestrebt, den Gesichtspunkten des Umwelt- und Landschaftsschutzes in allen Belangen Rechnung zu tragen. Die Betreiberin betrachtet es zudem als ihre Aufgabe, mit Gemeinde, Kanton und der SUR zusammenzuarbeiten und periodisch über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Neben dem Betriebsreglement erstellt die Betreiberin auch eine Betriebsordnung, in welcher alle für die Anlieferer wichtigen Informationen enthalten sind.
Grundlage des vorliegenden Reglementes bilden die Vorschriften der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015, die Aushubrichtlinie des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (heute Bundesamt für Umwelt BAFU) vom Juni 1999 und die Richtlinie des BAFU für die Verwertung mineralischer Bauabfälle, Nr. 31/06 aus dem Jahr 2006.

2. GELTUNGSBEREICH

Dieses Betriebsreglement regelt den Betrieb der Deponie Lehweid in der Gemeinde Unteriberg. Der Umfang der Deponie ist in der Errichtungs- und Betriebsbewilligung festgelegt.

3. FÜHRUNG DES DEPONIEBETRIEBES

Die Deponie Lehweid, Unteriberg wird durch die **Beton Baumeli AG, Riedweg 5, 8842 Unteriberg,** betrieben. Diese ist Bewilligungsnehmerin und gegenüber den zuständigen Behörden für eine einwandfreie Führung der Deponie gemäss Bewilligung verantwortlich.

Die Verantwortung über die Deponie liegt bei **Herrn Rolf Fuchs (Tel: 055 414 20 49)**. Er bestimmt einen für die Führung der Deponie verantwortlichen Deponiewart. Zusammen mit ihm ist er verantwortlich für die Organisation der Deponie. Sie haben die Interessen in den Bereichen des Umwelt-, Gewässer- und Naturschutzes zu wahren und sind verpflichtet, die Deponie so zu führen, dass dieses Reglement eingehalten wird und dass die durch den Deponiebetrieb verursachten Emissionen (Staub, Lärm) so gering wie möglich gehalten werden. Sie sind für die Einrichtungen sowie für die auf der Deponie vorhandenen Gerätschaften verantwortlich.

4. EINZUGSGEBIET UND BENÜTZUNGSRECHT

Die Deponie Lehweid steht sämtlichen in der Region tätigen Unternehmen (Bau- und Transportunternehmungen, Kieswerken, Steinbrüchen) zu gleichen Bedingungen zur Verfügung. Die Region umfasst:

Bezirk Schwyz:	**Gemeinden Unteriberg, Oberiberg, Alpthal, Rothenthurm**
Bezirk Einsiedeln:	**Gesamter Bezirk**
Bezirk Höfe:	**Gemeinde Feusisberg**

Anlieferungen von ausserhalb dieses Gebietes sind nicht vorgesehen. Sollte es aus Stabilitätsgründen notwendig werden, dass qualitativ hochwertiger Aushub benötigt wird, der in der Region nicht vorhanden ist, muss dieser vorgängig vom Amt für Umweltschutz genehmigt werden. Massgebend für die Zulassung ist der Entstehungsort des Aushubs (Standort der Baustelle) und nicht der Firmensitz des Anlieferers.

5. BETRIEBSZEITEN

Die Deponie ist werktags von 07.30 Uhr – 11.45 Uhr, und von 13.00 Uhr - 17.00 Uhr benützbar. Ausserhalb dieser Zeiten darf ohne Sonderbewilligung des Gemeinderates kein Material abgelagert werden. Die Zufahrt zur Deponie ist ausserhalb der Betriebszeiten durch eine Barriere abgeschlossen. Bei **Schnee** bleibt die Deponie **geschlossen.**

6. ZUGELASSENES ABLAGERUNGSMATERIAL

Auf der Deponie Lehweid darf nur **unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial, Ober- und Unterboden, Kieswaschschlamm sowie Geschiebesammlermaterial** abgelagert werden, das Anhang 3 Ziffer 1 VVEA entspricht. Auf dem Deponieareal darf kein Material sortiert werden. Jedes Zuführen und Ablagern von anderen Materialien, wie verschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut, Muldengut, Gewerbeabfälle, Schlämme, Schlacken, etc. ist ausdrücklich verboten.

7. BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

Die Barriere öffnet während der Betriebszeiten nur nach ausgeführter Wägung. Sollte sie nicht aufgehen, muss sich der Chauffeur beim Deponiewart melden. Jede Anlieferung muss auf der Fahrzeugwaage beim Ein- und Ausgang (Leergewicht) gewogen werden. **Anlieferungen dürfen nur in Anwesenheit und nach den Weisungen des Deponiewarts gekippt werden.** Er kontrolliert die Zufahrtsberechtigung des Anlieferers (Ziffer 4) und die Zulassung der Fracht (Ziffer 6). Für das angelieferte Material wird **pro Lastwagen, Tag und Baustelle ein Lieferschein, und ein Foto bei der Waage erstellt, und archiviert**. Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der Chauffeur, dass er nur Material gemäss Ziffer 6 dieses Reglementes deponiert und dieses den Angaben des Lieferscheins entspricht. Die Betreiberin regelt die Zufahrtsberechtigung zur Deponie in der Betriebsordnung.

8. MENGENERHEBUNG UND KONTROLLE

Im Lieferschein ist festgehalten:

- Datum
- Anlieferfirma
- Kontrollschildnummer des Lieferfahrzeugs
- Materialgewicht gemäss Waagschein (Brutto, Tara, Netto)
- Art des Materials (Torf, Humus, Aushub standfest, nicht standfest, kiesig)
- Herkunft (Baustelle und Ortschaft)
- Visum des Chauffeurs

Der Deponiewart führt ein Deponiebuch und trägt Folgendes ein:

Es ist eine Mengenbuchhaltung über das abgelagerte Aushubmaterial und dessen Herkunft sowie über das verbleibende Auffüllvolumen zu führen. Dies gilt auch für Material, welches für den Pistenbau, die Rekultivierung und die Abdeckung benötigt wird.

Zusätzlich werden folgende Feststellungen eingetragen:

- Auspackungen von verbotenerweise abgelagertem Material
- allfällige Kontrollen des Grund- und Sickerwassers

- Störfälle (Brände, Rutschungen, Verschmutzungen, Unfälle etc)
- Meldungen an die Gemeinde und das AfU

9. NICHT ZUGELASSENE MATERIALIEN UND ABFÄLLE

Wird Material angeliefert, das nicht den Bestimmungen dieses Reglementes entspricht (Art und Herkunft), so wird die Annahme **verweigert**. Wird solches Material in Missachtung oder in Unkenntnis der geladenen Ware auf der Deponie gekippt, so muss dieses auf Kosten des Anlieferers wieder vollständig entfernt werden. Dem Amt für Umweltschutz ist in jedem Fall Meldung zu erstatten. Diese Vorkommnisse sind ebenfalls im Deponiebuch unter Angabe der im Lieferschein (Ziffer 8) festgehaltenen Daten einzutragen.

10. STRASSENREINIGUNG

Fahrzeuge dürfen die Deponie nur in gereinigtem Zustand verlassen. Sobald eine Verschmutzung der Zufahrtsstrassen eintritt, hat der betroffene Anlieferer sofort die Reinigung der Strasse vorzunehmen, zu veranlassen oder die Betreiberin damit zu beauftragen.

11. EINBAU DES ZUGELASSENEN MATERIALS

Das zugelassene Material muss gemäss dem Stand der Technik und den Plänen zur Errichtungs- und Betriebsbewilligung eingebaut werden. Es dürfen keine Hohlräume entstehen. Das angelieferte Material wird mit einem Bulldozer flächenhaft verstossen und verdichtet. Die offenen Betriebs- und Ablagerungsflächen sind möglichst klein zu halten. Nach erstellter Rohplanie ist die Oberfläche zu rekultivieren und für die landwirtschaftliche Nutzung oder eine andere definierte Nachnutzung wiederherzustellen. Böschungen werden gemäss Vorgabe des bewilligten Projektes gestaltet und begrünt. Die nötigen Entwässerungen werden gemäss Plan erstellt.
Angelieferte Turpe (Torf) wird nicht eingebaut, sondern ausschliesslich für die Rekultivierung verwendet. Für die mögliche Verwendung des Torfs in der Moorregeneration wird die Anlieferung dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei gemeldet.

12. PISTEN FÜR DEN MATERIALEINBAU

Temporäre, lastwagenbefahrbare Pisten, die auf der Deponie zum Antransport des Ablagerungsmaterials erstellt werden müssen, sind in den Plänen ersichtlich. Die Deckschicht wird aus Beton erstellt, das verwendete Koffermaterial besteht aus reinem inertem Material (Steine, Kies ohne jegliche organische Verunreinigungen, Recycling-Kiessand P oder B gemäss BAFU-Richtline Nr. 31/06). Die Piste darf max. 3.5 m breit und 0.6 m stark sein. Die temporären Pisten werden **restlos wieder entfernt.**

13. MELDEPFLICHT

Missachtung der Umweltschutzvorschriften und Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement sind unverzüglich dem Gemeinderat Unteriberg und dem Amt für Umweltschutz mitzuteilen.

14. SICHERHEITSVORKEHRUNGEN

Betriebsstoffe für die Maschinen sowie andere wassergefährdende Stoffe dürfen auf dem Deponieareal nur in Spezialtanks gelagert werden. Für das Betanken, das Waschen und die tägliche Wartung der Maschinen müssen die gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Oelwechsel und Wartungsarbeiten, die über den Tagesparkdienst hinausgehen, sind auf der Deponie verboten.

15. UNFALLVERHÜTUNG UND ALARMORGANISATION

Bei der Gefahr von Gewässerverschmutzungen alarmiert der Betriebsleiter die Schadenwehr. Gleichzeitig ist auch der Gemeinderat und das kantonale Amt für Umweltschutz zu informieren.

16. UNTERHALT UND KONTROLLEN

Die Deponie ist so zu unterhalten, dass das Funktionieren der Anlagen jederzeit gewährleistet ist. Die Betreiberin ist verpflichtet, feste Installationen wie z.B. Entwässerungsleitungen im Projektrevisionsplan nachzuführen.

Die Schächte und Drainageleitungen der Deponieentwässerung sind halbjährlich auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Die Schächte müssen auch nach Abschluss der Deponie zugänglich bleiben. Jederzeit muss ihnen eine Wasserprobe entnommen werden können.

17. BERICHTERSTATTUNG

Der Gemeinde Unteriberg und dem Amt für Umweltschutz wird jährlich über das vergangene Kalenderjahr Bericht erstattet. Dazu gehört auch ein Auszug aus dem Deponiebuch und die Mengenbuchhaltung mit Herkunftsnachweis der einzelnen Lieferungen. Lieferscheine, Deponiebuch, Mengenbuchhaltung, Ausführungspläne des Entwässerungssystems sowie der Pisten, Jahresberichte, Protokolle von Analysen und weitere Unterlagen, deren Vorhandensein für die Beantwortung von Fragen nach Abschluss der Deponie wichtig sind, sind durch den Betreiber zu archivieren.

18. ÄNDERUNG DES REGLEMENTS

Dieses Reglement hat Gültigkeit bis zum ausdrücklichen Widerruf. Änderungen müssen vom Gemeinderat Unteriberg und vom Amt für Umweltschutz genehmigt werden.

Unteriberg, den 1. April 2018

(Unterschriften)

Die Betreiberin:
Beton Baumeli AG, Rolf Fuchs .....

Vom Gemeinderat genehmigt: ....

GEMEINDERAT UNTERIBERG

Amt für Umweltschutz
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2162
6431 Schwyz

Vom Amt für Umweltschutz genehmigt: .....